

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BÜRGERHÄUSER der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 1 bis 5a und 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2014 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) ¹Die Gemeinschaftseinrichtungen in den Bürgerhäusern stehen den Einwohnern der Gemeinde Ranstadt für Familienfeiern zur Verfügung.
- (2) ¹Ortsansässige Verbände sowie deren übergeordnete Gliederungen und ortsansässige Vereine sind berechtigt, die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser für Übungsstunden, Versammlungen, vereinsinterne Feiern und Wettkämpfe zu nutzen.
- (3) ¹Die Bürgerhäuser stehen darüber hinaus den in Abs. 2 genannten Verbänden und Vereinen auch zur Durchführung von Tanzveranstaltungen, Disco- und discoähnlichen Veranstaltungen, Verkaufsbasaren und Ausstellungen zur Verfügung, soweit die Bürgerhäuser hierfür geeignet sind. ²Die Entscheidung, ob eine Eignung der Räumlichkeiten vorliegt, sowie die Entscheidung über die Anzahl der jährlichen Veranstaltungen der vorgenannten Art trifft der Gemeindevorstand. ³Den ortsansässigen Vereinen stehen die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser, soweit sie nicht verpachtet sind, abweichend von § 9 Abs. 3 an einem Tag pro Jahr kostenlos zur Verfügung.
- (4) ¹Die Bürgerhäuser stehen, soweit sie sich dazu eignen, ortsansässigen Industrie-, Gewerbe-, Handels- und sonstigen Wirtschaftsunternehmen für Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Versammlungen, Betriebsfeiern etc. zur Verfügung.

²In der Gemeinde Ranstadt nicht ansässige Unternehmen können die Bürgerhäuser ebenfalls mieten. ³Die Entscheidung ist im Einzelfall vom Gemeindevorstand zu treffen.
- (5) ¹Bei Bedarf sind die Bürgerhäuser, soweit sie sich dazu eignen, den Schulen im Bereich der Gemeinde Ranstadt zur Durchführung des Sportunterrichtes zur Verfügung zu stellen. ²Mit dem Wetteraukreis sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. ³Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt entscheidet im Einzelfall über die Benutzungsgebühr. ⁴Die Raumvor- und Nachbereitung obliegt der nutzenden Schule.

- (6) ¹Die vorhandenen Kegelbahnen sind den Kegelclubs, die mindestens 8 Personen umfassen sollten, nach einem festen Terminplan zu überlassen. ²Sollten Kegelbahnen nicht oder nur teilweise an Kegelclubs vergeben sein, so können diese in der noch zur Verfügung stehenden Zeit von anderen Besuchern der Bürgerhäuser benutzt werden.
- (7) ¹Für Religionsgemeinschaften ist die Benutzung durch den Gemeindevorstand zu regeln.
- (8) ¹Unter gleichen Bedingungen können die Gemeinschaftseinrichtungen in den Bürgerhäusern auch Personen im privaten Interesse zur Verfügung gestellt werden, die nicht Einwohner der Gemeinde Ranstadt sind. ²Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (9) ¹Die in Abs. 1 bis 8 vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten sind nur dann gegeben, wenn die Räume nicht für gemeindliche Zwecke (Wahlen, Versammlungen etc.) benötigt werden.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) ¹Über den Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung entscheidet in jedem Fall der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt. ²Ihm ist das Recht vorbehalten, im Einvernehmen mit den Benutzern Terminänderungen vorzunehmen.
- (2) ¹Die Benutzer haben ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. ²Hier sind die Benutzungstermine in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs zu registrieren und zu vergeben.
- (3) ¹Wiederkehrende Veranstaltungen und Übungsstunden brauchen von den Benutzern jährlich nur einmal gemeldet zu werden. ²An Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich keine Übungsstunden, gleich welcher Art, zugelassen bzw. sie entfallen. ³Ausnahmen können bei Bedarf zugelassen werden.
- (4) ¹Die Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 und 4 genannten Art haben Vorrang gegenüber den in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen, soweit es sich um Dauerbenutzungen handelt. ²Die Übungsstunden müssen dann in anderen Räumen stattfinden, oder ganz abgesagt werden, soweit kein Einvernehmen zwischen den verschiedenen Benutzern hergestellt werden kann. ³Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt hat in diesem Fall den betreffenden Dauerbenutzer rechtzeitig zu informieren.
- (5) ¹Bei Benutzung der Bürgerhäuser für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 bis 8 obliegt die Bewirtschaftung dem Pächter, sofern dieser Konzessionsträger ist und in Abstimmung mit der Gemeinde Ranstadt keine andere Regelung getroffen wird.
- (6) ¹Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 können gemeinsam mit dem Pächter oder auch in Eigenbewirtschaftung geführt werden, soweit nicht die Gesamtbewirtschaftung dem Konzessionsinhaber / Pächter zusteht.

(7) ¹Das Übernachten in den Bürgerhäusern ist strengstens untersagt. ²Die Folgen einer Zuwiderhandlung ergeben sich aus § 17.

(8) ¹Die Benutzung der Bürgerhausräume bedarf der schriftlichen Zusage des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ranstadt.

§ 3 Pflichten der Benutzer

(1) ¹Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. ²Jede Beschädigung und Verunreinigung berechtigt die Gemeinde Ranstadt Schadensersatzansprüche geltend zu machen. ³Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Ranstadt für jeglichen, im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schäden.

(2) ¹Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie für die Verabreichung von Speisen entsprechende Vorkehrungen zu treffen und soweit erforderlich, die Konzession und Genehmigungen einzuholen.

(3) ¹Falls Bier zum Ausschank kommt, ist in den Bürgerhäusern, bei denen die Gemeinde Ranstadt vertragliche Verpflichtungen mit einer Brauerei eingegangen ist, der gesamte Bierbedarf über den von der Brauerei benannten Verleger zu beziehen. ²Näheres ist bei der Gemeindeverwaltung zu erfragen.

(4) ¹Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt kann im Einzelfall den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, sowie einen ausreichenden Brandsicherheits- und Ordnungsdienst zu beauftragen. ²Die Feststellung des Brandsicherheitsdienstes ist mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Ranstadt abzuklären.

(5) ¹Hält der Veranstalter oder der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.

(6) ¹Der Veranstalter ist verpflichtet

- GEMA-pflichtige Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden. Unterbleibt eine Anmeldung und wird auf die Gemeinde Ranstadt als Veranstalter bzw. Gebäudeeigentümer zurückgegriffen, hat der Veranstalter die anfallenden Kosten zu ersetzen.
- seiner steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
- die anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu bezahlen.

(7) ¹Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich, sowie für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze Jugend erlassen wurden.

(8) ¹Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt kann verlangen, dass die unter Abs. 4 bis 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.

- (9) ¹Die in den jeweiligen gemeindlichen Einrichtungen öffentlich ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich. ²Den Anweisungen der Gemeindeverwaltung und des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. ³Im Falle der Missachtung kann die Nutzung kurzfristig untersagt werden. ⁴Die Anwendung anderer Bestuhlungspläne als der die öffentlich ausgehängt sind, bedarf in jedem Einzelfall einer Genehmigung.
- (10) ¹Die bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Veranstalter, auf dessen Kosten, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (11) ¹Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch von der Gemeinde Ranstadt genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (12) ¹Nach jeder in eigener Regie durchgeführten Veranstaltung obliegt die komplette Reinigungspflicht (besenrein) aller genutzten Räume, einschließlich der Küche und Toiletten dem jeweiligen Benutzer. ²Soweit damit eine Küchennutzung verbunden ist, hat vor und nach der Küchenbenutzung eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars durch den Hausmeister zu erfolgen. ³In Verlust geratenes oder beschädigtes Geschirr ist der Gemeinde Ranstadt vom Benutzer zu ersetzen. ⁴Im Übrigen obliegt die Reinigung der Räumlichkeiten dem jeweiligen Hausmeister.

§ 4 Verhalten in den Bürgerhäusern

- (1) ¹Die sportlichen Zwecke dienenden Räume dürfen für Übungs- und Wettkampfszwecke nur mit Sportschuhen, die keine Rückstände an den Böden hinterlassen oder barfuss benutzt werden.
- (2) ¹Das Kegeln in Straßenschuhen ist verboten.
- ²Für die Beseitigung von Störungen und Schäden an den Kegelbahnen ist nur der Hausmeister zuständig.
- (3) ¹Die Benutzer haben in den vermieteten bzw. überlassenen Räumen und Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten beeinträchtigt.
- (4) ¹Den Benutzern ist das Betreten der Kellerräume, der Bühnen sowie der Nebenräume ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Ranstadt oder des Hausmeisters nicht gestattet.
- (5) ¹Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Bürgerhäusern nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes abgebrannt werden. ²Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist ebenso wie das Mitbringen von Tieren untersagt. ³Kleintierausstellungen sind hiervon nicht betroffen.

- (6) ¹Technische Anlagen und Geräte dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. ²Das Anbringen von Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung des Hausmeisters bzw. der Gemeindeverwaltung. ³Sollen diese auf Dauer angebracht werden, entscheidet darüber der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt.
- (7) ¹Das Mitbringen bzw. der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist in bewirtschafteten Räumen grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) ¹Bei Saalveranstaltungen ist die Garderobenablage, soweit vorhanden, zu benutzen. ²Der jeweilige Veranstalter hat für die Benutzung der Garderobe Sorge zu tragen. ³Veranstalter, die eine andere Regelung treffen, übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Gemeinde Ranstadt die volle Haftung für abhanden gekommene Garderobe.
- (9) ¹Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. ²Er übt im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ranstadt das Hausrecht aus. ³Die Benutzer sind verpflichtet, dem Hausmeister jederzeit Zutritt zu den von ihnen benutzten Räumen zu gestatten.

§ 5 Benutzung der Turn- und Sportgeräte

- (1) ¹Die Turn- und Sportgeräte und alle sonstigen Einrichtungen für Freizeit und Sport dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (2) ¹Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden.
- (3) ¹Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (4) ¹Die Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren Standplatz zurückzubringen.
- (5) ¹Soweit Sportgeräte Eigentum der Vereine bzw. Dritter sind, dürfen sie nur mit deren Einwilligung benutzt werden.
- (6) ¹Defekte Geräte sind der Verwaltung sofort zu melden.

§ 6 Bestellung, Pflichten und Aufgaben der Übungsleiter

- (1) ¹Die Vereine und Gruppen haben jeweils einen Übungsleiter zu bestellen. ²Der jeweilige Übungsleiter hat die Sicherheit der Geräte vor ihrer Benutzung zu überprüfen. ³Werden Mängel festgestellt oder werden irgendwelche Beschädigungen vorgenommen, sind diese dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

- (2) ¹Der jeweilige Übungsleiter oder Vereinsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden, die Beleuchtung gelöscht ist und die Fenster und Türen geschlossen sind. ²Für evtl. überlassene Schlüssel haben die Vereine einen Nachweis zu führen aus dem hervorgeht, wer jeweils Inhaber der Schlüssel ist. ³Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln ist nur durch die Gemeinde Ranstadt möglich.

II. Gebührenordnung

§ 7 Allgemeines

- (1) ¹Die Gebühren für die Benutzung der Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen sind nach Nutzungsart und der Größe der Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen zu unterscheiden und abzurechnen. ²Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.
- (2) ¹Bei der Benutzung wird unterschieden zwischen
- Privatinteresse
 - Gemeinschaftsinteresse
 - Geschäftsinteresse
- (3) ¹Die Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ranstadt sind unterteilt in:
- Größengruppe 1:**

Bellmuth	Feuerwehrgerätehaus
Bobenhausen I	Gemeinschaftsraum in der Alten Schule
Bobenhausen I	kleiner Saal im BGH
Ober-Mockstadt	Gemeinschaftsraum im BGH
Dauernheim	kleiner Saal in der Gemeindehalle
Ranstadt	kleiner Saal „Sozialraum“
 - Größengruppe 2:**

Bobenhausen I	Dorfgemeinschaftshaus
---------------	-----------------------
 - Größengruppe 3:**

Ranstadt	großer Saal im BGH
Ober-Mockstadt	großer Saal im BGH
Dauernheim	großer Saal in der Gemeindehalle

§ 8 Nutzung im Privatinteresse (Familienfeiern etc.)

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren für **Familienfeiern** (Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstagen etc.) in den Bürgerhäusern bzw. Gemeinschaftseinrichtungen **beträgt pro Tag in der:**

Größengruppe 1	90,00 €
Größengruppe 2	120,00 €
Größengruppe 3	180,00 €

- (2) ¹Werden die Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen zu sogenannten **Polterabenden oder Polterhochzeiten** genutzt, beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag in der:

Größengruppe 1	100,00 €
Größengruppe 2	150,00 €
Größengruppe 3	200,00 €

- (3) ¹Für **Beerdigungsfeiern** in den Bürgerhäusern bzw. Gemeinschaftseinrichtungen sind nachstehende Gebühren pro Tag zu entrichten:

Größengruppe 1	90,00 €
Größengruppe 2	120,00 €
Größengruppe 3	180,00 €

- (4) ¹Wird das Bürgerhaus ab 16.00 Uhr für Vorarbeiten ohne Küchennutzung am Vortag der Veranstaltung in Anspruch genommen, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten. ²Bei Vorarbeiten mit Küchennutzung erhöht sich die Gebühr um 100 %.

³Wird das Bürgerhaus für Vorarbeiten ohne Küchennutzung am Vortag der Veranstaltung ganztags in Anspruch genommen, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. ⁴Bei Vorarbeiten mit Küchennutzung erhöht sich die Gebühr um 100 %.

- (5) ¹Wird das Bürgerhaus bzw. die Gemeinschaftseinrichtung an dem auf die Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 bis 3 folgenden Tag über 12.00 Uhr hinaus noch in Anspruch genommen, ist eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

- (6) ¹Übernimmt bei Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 bis 3 der Bürgerhauspächter die komplette Bewirtung, so entfällt die Benutzungsgebühr.

- (7) ¹Für die Reinigung und Schadensersatzansprüche gilt § 3 entsprechend.

§ 9 Nutzung im Gemeinschaftsinteresse (Vereine, Verbände)

(1) ¹Bei Benutzung der Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen durch Vereine und Verbände für Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 genannten Art ist die Überlassung kostenlos.

²Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht (Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt durch den Veranstalter).

(2) ¹Werden Speisen und Getränke durch den Pächter verkauft oder erhebt der Veranstalter nur Eintritt zur Deckung der Unkosten, liegt keine Veranstaltung mit Gewinnabsicht vor.

(3) ¹Für die Überlassung der Bürgerhäuser zu Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 bei gleichzeitiger Übernahme der Bewirtschaftung mit dem Ziel der Gewinnabsicht (Verkauf von Speisen oder Getränken oder Erhebung von Eintritt) sind vom Veranstalter nachstehende Gebühren pro Tag zu zahlen:

Größengruppe 1	90,00 €
Größengruppe 2	120,00 €
Größengruppe 3	180,00 €

(4) ¹Die Benutzungsgebühr für Vor- und Nacharbeiten gelten § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) ¹Veranstaltungen die einen gemeinnützigen Charakter haben und den Kindern der Gemeinde Ranstadt zu Gute kommen sind für die Vereine der Gemeinde Ranstadt kostenlos.

²Über die Gebührenbefreiung weiterer Veranstaltungen, die einen gemeinnützigen Charakter haben und sozialen Einrichtungen der Gemeinde Ranstadt zu Gute kommen, wird im Einzelfall durch den Gemeindevorstand entschieden.

(6) ¹Wird ein Zusatzausschank durch Vereine (z.B. Wein- oder Sektstand) bei gleichzeitiger sonstiger Bewirtschaftung durch den Pächter betrieben, ist der daraus erzielte Umsatz abgabenfrei.

(7) ¹Für die Reinigung und evtl. Schadensersatzansprüche gilt § 3 entsprechend.

§ 10 Nutzung im geschäftlichen Interesse

- (1) ¹Die Überlassung der Bürgerhäuser im Sinne des § 1 Abs. 4 für gewerbliche Zwecke geschieht zu den nachstehenden Gebühren pro Tag in der:

Größengruppe 1	100,00 €
Größengruppe 2	150,00 €
Größengruppe 3	200,00 €

²Übernimmt der Bürgerhauspächter die Bewirtung sind 50 % der Benutzungsgebühren zu entrichten.

- (2) ¹Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 entfällt bei geselligen Veranstaltungen von Unternehmen **aus der Gemeinde Ranstadt** mit ihren Betriebsangehörigen oder Versammlungen, wenn gleichzeitig die Bewirtschaftung durch den Bürgerhauspächter erfolgt.
- (3) ¹Bei Disco- oder discoähnlichen Veranstaltungen, die nicht vom Bürgerhauspächter durchgeführt werden, erhöht sich die Gebühr nach § 10 Abs. 1 um das Dreifache.
- (4) ¹Die Benutzungsgebühr für Vor- und Nacharbeiten gelten § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 11 Gebühren bei Benutzung der Kegelbahnen

¹Die Benutzungsgebühr für die Kegelbahnen beträgt pro Stunde 4,00 €.

²Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Münzautomaten bzw. durch den Pächter.

§ 12 Gebühren bei der Benutzung des Küchen- und Thekenbereichs

¹Für die Nutzung des Küchen- bzw. Thekenbereichs in den Bürgerhäusern bzw. Gemeinschaftseinrichtungen ist eine Benutzungsgebühr von 35,00 € pro Tag zu entrichten.

§ 13 Reinigungsgebühren

- (1) ¹Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr nach den §§ 8 bis 10 ist eine Reinigungsgebühr zu entrichten. ²Diese beträgt in der:

Größengruppe 1	50,00 €
Größengruppe 2	75,00 €
Größengruppe 3	100,00 €

- (2) ¹Für die Nutzung des Küchen- bzw. Thekenbereichs fallen zusätzlich zu Abs. 1 folgende Reinigungsgebühren an:

Küche / Theke	35,00 €
Zapfanlage	15,00 €

§ 14 Stornierung

- (1) ¹Wird eine bereits reservierte Veranstaltung nach den §§ 8 bis 10 ab dem 5. Tag vor der Veranstaltung storniert, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.
- (2) ¹Sollte eine reservierte und schriftlich bestätigte Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies rechtzeitig der Verwaltung zu melden. ²Sollte eine Veranstaltung, nach Ablauf des reservierten Termins, nicht in der Verwaltung storniert worden sein, ist eine Verwaltungsgebühr (Arbeitsaufwand Hausmeister etc.) in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) ¹Jeder Benutzer muss spätestens am Tag vor der Veranstaltung nach den §§ 8 bis 10 eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von 100,00 € in bar bei der Gemeindekasse hinterlegen.

²Bei Veranstaltungen, die erhöhte Schäden erwarten lassen, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 € in bar bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

³Wird die Sicherheitsleistung gar nicht oder nicht rechtzeitig bei der Gemeindekasse hinterlegt, so ist die Reservierung als nichtig anzusehen und die Veranstaltung wird untersagt.
- (2) ¹In Ausnahmefällen kann die Verwaltung auf die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nach Abs. 1 verzichten.
- (3) ¹Die Sicherheitsleistung entfällt, wenn bei der Veranstaltung die Bewirtung durch den Pächter erfolgt.
- (4) ¹Die Sicherheitsleistung ist gegebenenfalls mit Ersatzansprüchen zu verrechnen.
- (5) ¹Der Restbetrag ist an den Benutzer innerhalb von 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn der jeweilige Hausmeister den ordnungsgemäßen Zustand des benutzten Hauses dem Gemeindevorstand mitgeteilt hat.

§ 16 Abrechnung der Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die Gebührenschild entsteht mit der Übernahme der angemieteten Einrichtungen.
²Die Abrechnung der Gebühren und der Schadensersatzforderungen hat nach Erteilung eines Bescheides zu erfolgen. ³Die so angeforderten Gebühren und Schadensersatzforderungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung an die Gemeindekasse Ranstadt fällig.
- (2) ¹Der/Die Hausmeister/innen, Pächter/innen teilen dem Gemeindevorstand unverzüglich eine Raumvergabebezug sowie die für die Abrechnung der Gebühren nach den §§ 8 bis 13 benötigten Angaben mit.

- (3) ¹Für den beim Wirtschaftsbetrieb entstandenen Glas- und Porzellanbruch und für beschädigte bzw. abhanden gekommene sonstigen Einrichtungsgegenstände haftet der Veranstalter, wenn er den Wirtschaftsbetrieb übernommen hat.
²In anderen Fällen haftet dafür der Pächter.
- (4) ¹Für die Betriebsbereitschaft der Anlagen und Einrichtungen der Bürgerhäuser sind die jeweiligen Hausmeister/innen, Pächter/innen zuständig. ²Soweit diese bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 über die eigentlichen Aufgaben hinaus tätig werden, ist deren Vergütung durch den Veranstalter selbst zu regeln.
³Der Stundensatz sollte 10,00 € betragen.
- (5) ¹Über eine Gebührenermäßigung (von höchstens 50 %) aus Billigkeitsgründen entscheidet bei einer Benutzungsgebühr von bis zu 200,00 € der zuständige Sachbearbeiter; über darüber hinausgehende Beträge entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt. ²Abweichend von Satz 1 sind Reinigungsgebühren gemäß § 13 in voller Höhe zu entrichten.
- (6) ¹Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. ²Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. ³Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. ⁴Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Zwangsmaßnahmen/Rechtsmittel

- (1) ¹Bei Verstößen gegen die gebührenrechtlichen Regelungen gelten die §§ 5 und 5a des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.
- (2) ¹Die Befolgung der im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlungen auf Kosten der Pflichtigen), Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Festsetzungen von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
- (3) ¹Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 18 Ausschluss und Haftung der Gemeinde Ranstadt

¹Die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Gemeinde Ranstadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihnen und anderen Personen einschließlich ihrer Bediensteten aus der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen, Geräte etc. entstehen.

§ 19 Maßnahmen bei Verstoß gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- (1) ¹Das Nutzungsrecht wird von der Gemeinde Ranstadt nur im Rahmen des vereinbarten Benutzungsverhältnisses gewährt. ²Wird ein Verstoß gegen dieses Nutzungsrecht durch den Benutzer vor der tatsächlichen Nutzung durch die Gemeinde Ranstadt festgestellt, behält sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt ein Rücktrittsrecht gemäß § 346 Bürgerliches Gesetzbuch vor. ³Schon geleistete Zahlungen an die Gemeinde Ranstadt sind dem Benutzer zurückzuzahlen.
- (2) ¹Wird ein Verstoß gegen das vereinbarte Nutzungsverhältnis nach der schon erfolgten Nutzung festgestellt, kann durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt gegen den widerrechtlichen Nutzer ein Bußgeld verhängt werden. ²Die Höhe des Bußgeldes bestimmt sich nach der Natur der tatsächlich erfolgten Nutzung gemäß den §§ 8 bis 12 dieser Satzung, mindestens jedoch 50,00 €. ³Einen auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Nutzungsvertrag oder einen Vertrag über die regelmäßige Benutzung der Bürgerhäuser (Dauernutzer) kann die Gemeinde Ranstadt nach erneuter Feststellung des vertragswidrigen Gebrauchs fristlos kündigen.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin